

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2023

Nr. 2023/392

Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach (Swiss Medical Network SA) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG Genehmigung unbefristet ab 1. Januar 2023

## Ausgangslage

Mit Schreiben vom 1. Februar 2023 ersuchten die Privatklinik Obach (Swiss Medical Network SA) und die Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) um Genehmigung des Tarifvertrags betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10), gültig ab dem 1. Januar 2023. Die Privatklinik Obach und die HSK haben sich für 2023 auf eine Baserate von 9'215.00 Franken, für 2024 auf eine Baserate von 9'275.00 Franken und ab 1. Januar 2025 auf eine Baserate von 9'315.00 Franken geeinigt. Im 2022 betrug die Baserate zwischen der Privatklinik Obach und der HSK 8'930.00 Franken.

## 2. Erwägungen

## 2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

# 2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Tarifvertrag wurde der PUE am 9. Februar 2023 zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats, der vergleichsweise geringen Höhe des vereinbarten Tarifs sowie ihrer Prioritätensetzung auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

Die Empfehlungen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung der GDK vom 27. Juni 2019 nach Art. 49 Abs. 1 KVG dienen den Kantonen als Grundlage für die Genehmigung von stationären Tarifverträgen zwischen Spitälern und Versicherern gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG:

- Die Wirtschaftlichkeitsprüfung hat zum Ziel, das richtige Verhältnis zwischen Leistungen und deren Preisen (Tarife) zu definieren. Bei der Beurteilung der Tarife ist der Bezug zu den Kostenausweisen der betreffenden Spitäler notwendig;
- Bei der Ermittlung des kostenbasierten Tarifs entscheiden die Kantone über die Tiefe der Prüfung der einzelnen Kostenkomponenten. Die Art des Antrages (Genehmigung oder Festsetzung eines Tarifs) kann die Tiefe der Prüfung beeinflussen;
- Für vergleichbare Leistungen sind vergleichbare Tarife sachgerecht. Tarifunterschiede zwischen vergleichbaren Spitälern sind nur in begründeten Fällen zulässig;
- Bei der Tariffestsetzung orientieren sich die Kantone an dem durch einen Betriebsvergleich ermittelten Benchmark als Effizienzmassstab. Spitalindividuelle Besonderheiten können dabei berücksichtigt werden;
- Für die Ermittlung der effizienten Spitäler nach Art. 49 Abs. 1 KVG ist ein Vorgehen in vier Schritten empfohlen:
  - a. Herstellung einer für Betriebsvergleiche ausreichenden Datenbasis,
  - b. Herleitung der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten pro Spital bzw. pro Spitalstandort,
  - c. Bildung von Vergleichsmengen zum Vergleich der stationären benchmarkingrelevanten Betriebskosten,
  - d. Bestimmung des relevanten Benchmarks.
- 2.4 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 14 PüG (Empfehlung der PUE)

Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.5 Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG sowie Art. 59c Abs. 1 KVV

Die Kantonsregierung prüft, ob abgeschlossene Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken;
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken;
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

#### 2.5.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Die Wirtschaftlichkeit wird gemäss § 5 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 (SpiVO; BGS 817.116) insbesondere anhand von schweregradbereinigten Fallkostenvergleichen beurteilt:

- Wird, basierend auf der heutigen Situation, als Benchmark Akutsomatik das «30. Perzentil Fälle» als angemessen erachtet (70% der Fälle weisen eine höhere, 30% eine tiefere Baserate aus), ergibt dies gemäss GDK Benchmarking einen Wert von 9'825.00 Franken (Richtwert Kanton Solothurn).
- Die kostenbasierten Benchmarks der PUE und der GDK weisen beim 30. Perzentil untenstehende Werte auf. Wird der Benchmark mit einem «Perzentil Kliniken» gewählt, so ist sein Wert tiefer als bei einem «Perzentil Fälle», da kleinere, spezialisierte Kliniken, die in der Regel tiefere Kostenstrukturen aufweisen, ein grösseres Gewicht erhalten.

Benchmark-Ersteller	Daten	Perzentil	Benchmark in Fr.	Bemerkungen
PUE	2019	30	9'633	Perzentil Kliniken
GDK (Richtwert Kanton Solothurn)	2020	30	9'975	Perzentil Fälle
GDK (Richtwert Kanton Solothurn)	2021	30	9'825	Perzentil Fälle

Die beantragte Baserate von 9'215.00 Franken (2023) bzw. von 9'275.00 Franken (2024) bzw. von 9'315.00 Franken (ab 1. Januar 2025) kann als wirtschaftlich bezeichnet werden, da sie unter dem als angemessen erachteten Benchmark «30. Perzentil Fälle» liegt (9'825.00 Franken).

## 2.5.2 Entwicklung der Baserate in der Privatklinik Obach

Die Baserate der Privatklinik Obach hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	HSK	Bemerkungen
2014	9'396	
2015	9'100	
2016	9'050	
2017	8'930	
2018	8'930	
2019	8'930	
2020	8'930	
2021	8'930	
2022	8'930	
2023	9'215	beantragt
2024	9'275	beantragt
2025	9'315	beantragt

Seit 2017 betrug die Baserate 8'930.00 Franken, nun soll sie bis 2025 um insgesamt 4.3 Prozent angehoben werden.

# 2.5.3 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Privatklinik Obach und die HSK haben sich auf einen Vertrag mit Pauschalvergütung geeinigt.

2.6 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrags gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der Privatklinik Obach und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Mit Schreiben vom 16. Februar 2023 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung;
- Die von der Privatklinik Obach und der HSK beantragten Baserates von 9'215.00 Franken für 2023 bzw. von 9'275.00 Franken für 2024 bzw. von 9'315.00 Franken ab 1. Januar 2025 liegen unter dem als angemessen erachteten Benchmark «30. Perzentil Fälle» und können deshalb als wirtschaftlich bezeichnet werden;
- Die Baserate der Privatklinik Obach soll bis zum 1. Januar 2025 im Vergleich zu 2022 schrittweise um insgesamt 4.3 Prozent angehoben werden;
- Die Privatklinik Obach und die HSK haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG);
- Die Vergütung der Leistung erfolgt auf Basis der vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur für stationäre akutsomatische Leistungen (SwissDRG).

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

#### 3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der Tarifvertrag zwischen der Privatklinik Obach (Swiss Medical Network SA) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von spitalbedürftigen Patienten gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2023, mit einer Baserate von 9'215.00 Franken im 2023 bzw. von 9'275.00 Franken im 2024 bzw. von 9'315.00 Franken ab 1. Januar 2025, wird genehmigt.

Andreas Eng Staatsschreiber

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

### Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn; Versand durch Gesundheitsamt
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf; Versand durch Gesundheitsamt
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern